

Stephanie Langer

# Obduktion und Leichenschau

Tote Körper  
in Literatur  
und Forensik



**rombach**  
wissenschaft

Das UNSICHERE WISSEN  
der LITERATUR

Stephanie Langer

**Obduktion und Leichenschau**  
Tote Körper in Literatur und Forensik

**ROMBACH WISSENSCHAFT  
DAS UNSICHERE WISSEN DER LITERATUR**

herausgegeben von Hans-Georg von Arburg, Maximilian Bergengruen  
und Peter Schnyder

**Band 7**

Stephanie Langer

# Obduktion und Leichenschau

Tote Körper in Literatur und Forensik

Auf dem Umschlag: Ausschnitt aus: August von Froriep: Friedrich von Schillers Schädel und des Dichters Begräbnisstätte, Leipzig 1913, S. 127.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine von der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in einer Cotutelle de thèse angenommene Dissertation. Die mündliche Doktorprüfung fand am 12.12.2017 statt.

Die **Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-96821-014-8 (Print)

ISBN 978-3-96821-015-5 (ePDF)



Onlineversion  
Nomos eLibrary

1. Auflage 2020

© Rombach Wissenschaft – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden 2020. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| Einleitung .....   | 7   |
| Die Grenzen der Aufklärung: Fokus Goethezeit .....                       | 21  |
| Obduktionsgutachten und Zeugenaussagen: Der Fall Kleist ....             | 24  |
| Medien des Gutachtens: Protokoll und <i>visum repertum</i> .....         | 28  |
| Der prekäre Status des toten Körpers als Wahrheitsträger .....           | 37  |
| Blaue Flecken und eine unsichtbare Wunde:                                |     |
| Meißners <i>Mord-Entdeckung durch Träume</i> .....                       | 43  |
| Kriminalgeschichten und Anatomiemetaphorik .....                         | 44  |
| Popularisierung aufklärerischer Methoden .....                           | 52  |
| Polyvalenz der Körperzeichen .....                                       | 55  |
| Tod im Wasser und durch Gift: Kleists <i>Familie Schroffenstein</i> .... | 60  |
| Zweifelhafte Todesfälle I: Ertrinken .....                               | 65  |
| Zweifelhafte Todesfälle II: Vergiftung .....                             | 72  |
| Blindheit und Augenschein .....  | 77  |
| Scheintod und Hagiografie: Goethes <i>Wahlverwandtschaften</i> .....     | 81  |
| Scheintod und Leichenschau .....   | 85  |
| Expertenblicke .....   | 92  |
| Ausbleibende Verwesung als Multiplizierung von Lesarten .....            | 101 |
| Schillers Schädel I: Der Verwesung trotzen .....                         | 113 |
| Verwesung als Bedrohung .....  | 116 |
| Überführung des Körpers in Schrift .....                                 | 123 |
| Die Frage nach der Identifizierbarkeit:                                  |     |
| Fokus klassische Moderne .....   | 127 |
| Der tote Körper im Medienverbund: Der Fall Halsmann .....                | 131 |
| Das Zweitgutachten .....   | 134 |
| Der Aufsatz .....  | 144 |
| Die Aporien von Identität und Todesursache: Benns <i>Morgue-</i>         |     |
| Zyklus .....   | 148 |
| Die Morgue als Ort unbekannter Leichen .....                             | 153 |
| Die Ungewissheit der Identität affiziert die Todesarten .....            | 157 |
| Verfälschte Körperzeichen .....  | 163 |

|   |     |
|---|-----|
| Technisierter Blick und nicht identifizierbare Körper:  |     |
| Schnitzlers <i>Traumnovelle</i> . . . . .   | 168 |
| Visuelle Wahrnehmung . . . . .  | 172 |
| Unidentifizierbare Körper . . . . .   | 180 |
| Traum und Projektion . . . . .  | 188 |
| Schillers Schädel II: Identifikation im Medienverbund . . . . .                               | 192 |
| Medien(-verbund) der Argumentation . . . . .  | 195 |
| Identifikation als blinder Fleck des Medienverbundes . . . . .                                | 201 |
| <br>  |     |
| Der tote Körper als Speichermedium: Fokus Gegenwart . . . . .                                 | 207 |
| Die Geschichte(n) einer Mumie: Der Fall Ötzi . . . . .  | 211 |
| Unfallopfer . . . . .   | 214 |
| Mordopfer . . . . .   | 219 |
| Informationsgewinnung und Informationsspeicherung:  |     |
| Cornwells <i>Postmortem</i> . . . . .   | 229 |
| Die Rechtsmedizinerin als Leserin der Körperschrift . . . . .                                 | 232 |
| DNS und der genetische Fingerabdruck . . . . .  | 236 |
| Computerspeicherung und Fehleranfälligkeit . . . . .  | 245 |
| Speichermedium und Leerstelle zugleich: Hettches <i>Der Fall</i><br><i>Arbogast</i> . . . . . | 251 |
| Tote Körper zwischen Forensik und Erotik . . . . .  | 254 |
| Medienreflexion . . . . .   | 257 |
| Über den Tod kann man nichts wissen . . . . .   | 265 |
| Schillers Schädel III: Der Schiller-Code . . . . .  | 271 |
| Anthropologie versus Genanalyse . . . . .   | 274 |
| Der moderne forensische Blick und die Änderungen im Wissen vom<br>toten Körper . . . . .      | 281 |
| <br>  |     |
| Literaturverzeichnis . . . . .  | 285 |
| <br>  |     |
| Abbildungsverzeichnis . . . . .   | 317 |
| <br>  |     |
| Danksagung . . . . .  | 319 |

## Einleitung

Gesucht: ein Schädel. Nicht irgendeiner. Friedrich von Schillers Schädel. 1826 soll das Kassengewölbe, in dem Schiller beigesetzt worden ist, aufgelöst werden. Schillers Überreste wären damit unwiederbringlich verloren. Das will der Weimarer Bürgermeister Carl Leberecht Schwabe verhindern. Vor allem den Schädel – und zwar genau diesen Schädel: den Schädel des Dichtergenies – will Schwabe erhalten wissen. Und nicht nur er: »Eine so einzige Organisation ist der Nachwelt immer merkwürdig. Auch Leibnizens Schädel ist aufbewahrt worden«,<sup>1</sup> heißt es in einem Brief von Karoline von Wolzogen an ihren Neffen Ernst von Schiller. Um also Schillers Schädel für die Nachwelt zu retten, durchsucht Schwabe das Kassengewölbe und exhumierte mehrere Schädel. Einen davon identifiziert er als den Schädel Schillers. Dieser Schädel wird nach mehreren Zwischenstationen – bei Goethe und in der herzoglichen Bibliothek – in der Fürstengruft beigesetzt. Damit endet dessen Geschichte jedoch noch nicht. 1883 erklärt ihn der Anatom Hermann Welcker für falsch: Der Schädel in der Fürstengruft sei nicht der Schädel Friedrich von Schillers. Weil damit die Identität des Schädels unklar und Schillers Schädel womöglich immer noch verschollen ist, macht sich 1911 der Anatom August von Froriep erneut auf die Suche. Er exhumierte das Kassengewölbe noch einmal und erklärte einen anderen Schädel für denjenigen Schillers. Damit existieren zwei Schädel, die Schillers Schädel sein sollen. Die Diskussion um die Identität der Schädel verstummt daraufhin nicht mehr, das gesamte 20. Jahrhundert hindurch wird sie intensiv geführt. Nach der Etablierung des genetischen Fingerabdrucks macht sich schließlich 2008 die Klassik Stiftung Weimar daran, das Rätsel um die Identität der Schädel endgültig zu lösen – und scheitert. Die Genanalyse zeigt, dass weder der von Schwabe, noch der von Froriep identifizierte Schädel authentisch ist. Schillers Schädel ist weiterhin verschollen.

Die letztlich fast 200 Jahre währende Suche nach Schillers Schädel gehört zu den bizarren Anekdoten aus den Annalen der Literaturgeschichte. Dennoch durchzieht die Suche nach Schillers Schädel die folgenden Ausführungen. Denn der Blick auf die Debatte um Schillers Schädel

---

<sup>1</sup> Karoline von Wolzogen an ihren Neffen Ernst von Schiller, in: Max Hecker (Hg.): Schillers Tod und Bestattung, Leipzig 1935, S. 134.



lohnt. Besonders deutlich, weil am selben Gegenstand, lässt sich hier die Historizität des Wissens vom toten Körper nachvollziehen. An der wechselvollen Geschichte von Schillers Schädel treten einerseits die den jeweiligen Zeiträumen je eigenen, andererseits die sie verbindenden Praktiken und Wissensbestände zutage. Denn tote Körper haben eine Geschichte. Diese Geschichte ist eine doppelte: Zunächst hat ein konkreter toter Körper die eigene Geschichte, die Geschichte des Lebens und des Sterbens einer Person, die einen bestimmten, forensisch informierten Blick interessiert. Darüber hinaus haben tote Körper eine Kulturgeschichte. Der Zugang zu ihnen, die Praktiken, die auf sie gerichtet sind, sind historisch variabel und immer wieder Änderungen und Neuerungen unterworfen. Die Geschichte der Geschichte des toten Körpers ist es darum, um die es hier geht. Dabei interessieren vor allem Zeitpunkte, an denen es zu Änderungen im Wissen vom toten Körper kommt, an denen altes auf neues Wissen trifft; Zeitpunkte also, an denen das Wissen vom toten Körper unsicher ist, an denen alte Antworten nicht mehr und neue Antworten noch nicht tragen. Denn in solchen Zeiten intensiver diskursiver Verhandlung, in denen der epistemische Status von Wissen unsicher ist, findet sich ein besonderer Einsatzpunkt von Literatur.<sup>2</sup> Anhand ausgewählter Texte von Gottlieb August Meißner, Heinrich von Kleist, Johann Wolfgang von Goethe, Gottfried Benn, Arthur Schnitzler, Patricia Cornwell und Thomas Hettche wird darum nach dem Wissen vom toten Körper in Literatur und Forensik in der Goethezeit, klassischen Moderne und Gegenwart gefragt.<sup>3</sup> Ergänzt wird die Lektüre dieser literarischen Texte – neben dem Blick auf die Diskussion um Schillers Schädel – durch die Lektüre jeweils zeitgenössischer Fälle, die paradigmatische Fragen der jeweiligen Zeit aufzeigen: der Fall

---

<sup>2</sup> Die Frage nach dem unsicheren Wissen ist damit auch eine Frage nach den Austauschprozessen zwischen Literatur und Wissen, und geht davon aus, dass »die Austauschprozesse zwischen der Literatur [...] und nicht-literarischen Wissensformen genau dann besonders fruchtbar sind, wenn das jeweilige Fachwissen durch seinen ungesicherten epistemischen Status eine diskursive Offenheit aufweist.« Maximilian Bergengruen: Genealogie des Verfolgungswahns. Medizin und Metaphysik bei Goethe, Tieck und Hoffmann, Göttingen 2018, S. 6–7.

<sup>3</sup> Leitend für die Auswahl der Texte waren deren Reflexionsstand in Bezug auf das Wissen vom toten Körper, deren Bedeutung für den Diskurs der Zeit und/oder deren literarische Qualität. Mit dem Fokus auf Forensik wird dabei ein anderer Weg eingeschlagen als in Bronfens grundlegender Studie über den toten weiblichen Körper. Vgl. Elisabeth Bronfen: Nur über ihre Leiche. Tod, Weiblichkeit und Ästhetik, übers. von Thomas Lindquist, Würzburg 2004.

Kleist, der Fall Halsmann sowie die Untersuchungen der Gletschermumie »Ötzi«.

Dass das ausgehende 18. Jahrhundert als Einstieg gewählt wird, bedarf der Erklärung. Obduktionen werden schließlich seit dem Mittelalter durchgeführt und bereits die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, regelt, dass bei rätselhaften Todesursachen eine Untersuchung durch Chirurgen oder Hebammen durchgeführt werden muss.<sup>4</sup> Auch in der Literatur finden sich lange vor dem 18. Jahrhundert tote Körper. Warum also mit der Goethezeit einsetzen? Die Gründe dafür sind vielfältig. Zunächst kommt es im ausgehenden 18. Jahrhundert zu weitreichenden juristischen Reformen, die der Analyse toter Körper eine neue Bedeutung geben. Mit der Abschaffung der Folter werden alternative Ermittlungspraktiken und Wahrheitsgeneratoren benötigt: die Zeugenaussage,<sup>5</sup> das (freiwillige) Geständnis,<sup>6</sup> das Indiz,<sup>7</sup> der tote Körper selbst. Dann kommt es in jener Zeit zu einer Institutionalisierung der Medizin, im Zuge derer auch die Rechtsmedizin heutigen Ausmaßes entsteht.<sup>8</sup> Zuletzt ändert sich zu jener Zeit das medizinische Wissen vom Tod und vom toten Körper grundlegend.<sup>9</sup> Damit ist die Goethezeit jene Zeit, die den spezifisch modernen forensischen Blick prägt, dem in diesen Ausführungen nachzuspüren sein wird.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> Zur Geschichte der frühen Rechtsmedizin vgl. Esther Fischer-Homberger: *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, Bern u.a. 1983.

<sup>5</sup> Zum Zeugen vgl. Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009.

<sup>6</sup> Zum Geständnis vgl. Michael Niehaus: *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München 2003.

<sup>7</sup> Zum Indiz vgl. Antonia Eder: *Ewige Wiederauferstehung von Indizien. Ermitteln und Erzählen in Schillers *Geisterseher**, in: Maximilian Bergengruen u.a. (Hg.): *Tötungsarten und Ermittlungspraktiken. Zum literarischen und kriminalistischen Wissen von Mord und Detektion*, Freiburg 2015, S. 39–57, hier S. 44–47.

<sup>8</sup> Zur Institutionalisierung der Rechtsmedizin vgl. Dominik Groß: *Die Entwicklung der inneren und äußeren Leichenschau in historischer und ethischer Sicht*, Würzburg 2002, S. 11–60.

<sup>9</sup> Die Historizität des Wissens vom Tod zeigt etwa der Band Thomas Schlich und Claudia Wiesemann (Hg.): *Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung*, Frankfurt a.M. 2001.

<sup>10</sup> Der in den folgenden Ausführungen verwandte Moderne-Begriff ist damit ein doppelter. Wenn die Rede ist von »der klassischen Moderne«, so geschieht dies im Sinne der literaturhistorischen Bezeichnung für das frühe 20. Jahrhundert. Ist die Rede von »der Moderne«, so folgt dies der Konzeption einer Moderne seit dem 18. Jahrhundert bis heute. Zur Wende »um 1800« als Wende zur Moderne vgl. Cornelia Klinger: *Modern/Moderne/Modernismus*, in: Karlheinz Barck u.a. (Hg.): *Ästhetische Grundbegriffe*.

So groß die Unterschiede zwischen den behandelten Zeiträumen sind, die grundlegenden Verfahrensweisen der Rechtsmedizin ändern sich nicht.<sup>11</sup> Wird ein toter Körper aus forensischer Perspektive in den Blick genommen, so interessiert die Geschichte von dessen Sterben. Die Rechtsmedizin fragt nach der Todesursache und nach möglicher Schuld.<sup>12</sup> Die Untersuchung des toten Körpers gliedert sich dabei in die äußere und die innere Leichenschau, zunächst wird also der tote Körper eingehend äußerlich untersucht. Anschließend, wenn in dieser äußeren Untersuchung Hinweise auf eine mögliche unnatürliche Todesart gefunden wurden, wird qua Obduktion im Inneren des toten Körpers nach dieser Todesursache gesucht. Es ist ein Fokus auf Norm und Abweichung, der dabei die Analyse leitet. Jedes Detail soll bemerkt und abgewogen werden, ob es der Regel entspricht oder widernatürlich ist – wobei letzteres der zentrale Hinweis wäre. Nur was von der Norm abweicht, kann als Spur sinnfällig werden.<sup>13</sup>

Ein derartiger medizinischer Blick, der im Inneren des toten Körpers auf Wahrheitssuche geht, informiert gleichermaßen Rechtsmedizin, Pathologie und Anatomie.<sup>14</sup> Dennoch unterscheidet sich die rechtsmedizinische

---

Historisches Wörterbuch in sieben Bänden, Bd. 4, Stuttgart/Weimar 2002, S. 121–167, hier S. 129–135.

<sup>11</sup> In den allgemeinen Ausführungen verwende ich den heute gültigen Begriff »Rechtsmedizin«, in den Einzelkapiteln den im analysierten Zeitraum gebräuchlichen Begriff. Für die Goethezeit ist das »gerichtliche Arzneikunde«, für die Moderne »gerichtliche Medizin«.

<sup>12</sup> Die Analyse toter Körper ist nur eines der Felder, mit denen sich die Rechtsmedizin traditionellerweise befasst. Andere umfassen Fragen der Sexualität und der psychischen Disposition.

<sup>13</sup> Vgl. Sybille Krämer: Was also ist eine Spur? Und worin besteht ihre epistemologische Rolle? Eine Bestandsaufnahme, in: Sybille Krämer u.a. (Hg.): Spur. Spurenlesen als Orientierungstechnik und Wissenskunst, Frankfurt a.M. 2007, S. 11–33, hier S. 16.

<sup>14</sup> Das wäre jener Blick, dessen Emergenz Foucault in der *Geburt der Klinik* unter starker Bezugnahme auf die pathologische Anatomie herausarbeitet. Vgl. Michel Foucault: Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks, übers. von Walter Seitter, Frankfurt a.M. 2011, S. 147. Darauf aufbauend beschreibt Ginzburg in seiner Formulierung des Indizienparadigmas eine Methode der Schlussfolgerung, die er eng mit der medizinischen Semiotik verbunden sieht. Dieser gelingt es, aus unendlich feinen Spuren, aus scheinbar Wertlosem und aus Nebensächlichkeiten »eine tiefere, sonst nicht erreichbare Realität einzufangen.« Vgl. Carlo Ginzburg: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, in: Carlo Ginzburg: Spurensicherung. Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, übers. von Gisela Bonz/Karl F. Hauber, Berlin 2002, S. 7–57, hier S. 17. Grundlegend zur medizinischen Semiotik, gerade auch in ihrem Verhältnis zur Anatomie, vgl. Hartmut Böhme: Der sprechende Leib. Die Semiotiken des Körpers am Ende des 18. Jahrhunderts und ihre hermetische

sche Analyse des toten Körpers von der Pathologie, die in ihrer Analyse des toten Körpers nach Krankheiten fahndet, und von der Anatomie, die nach den Wirkmechanismen eigentlich des lebendigen Körpers fragt.<sup>15</sup> Dieser Unterschied liegt in der Ausrichtung der Rechtsmedizin auf das Recht. Die rechtsmedizinische Analyse soll die Antwort auf juristische Fragen – nach der Todesursache, nach dem Tathergang, nach der Schuld des Täters – finden. Rechtsmedizin ist Medizin für das Recht, sie arbeitet auf dieses hin und diesem zu.<sup>16</sup> In der Forensik treffen sich Medizin und Recht am toten Körper und eröffnen einen gemeinsamen Wissensraum. Das forensische Wissen vom toten Körper partizipiert damit nicht nur am medizinischen, sondern auch am juristischen Diskurs. Es sind dann auch medizinische und juristische Texte – Obduktionsanweisungen und Strafprozessordnungen –, die die forensische Analyse des toten Körpers kodifizieren. Damit wirken sich Neuerungen, Änderungen im juristischen wie im medizinischen Diskurs auf das forensische Wissen vom toten Körper aus.

Wenn in der Folge fiktionale und nicht-fiktionale Texte gleichermaßen und gleichberechtigt in den Blick genommen werden, ist es nötig, hinauszugehen über die etablierten Methoden einer »Poetologie des Wissens«.<sup>17</sup> Die Implikationen der auch von Borgards und Neumeyer

---

Tradition, in: Dietmar Kamper/Christoph Wulf (Hg.): *Transfigurationen des Körpers. Spuren der Gewalt in der Geschichte*, Berlin 1989, S. 144–181.

<sup>15</sup> Zur Geschichte der Anatomie vgl. Karin Stukenbrock: »Der zerstückte Körper«. Zur Sozialgeschichte der anatomischen Sektion in der frühen Neuzeit (1650–1800), Stuttgart 2001. Außerdem vgl. Jürgen Helm und Karin Stukenbrock (Hg.): *Anatomie. Sektionen einer medizinischen Wissenschaft im 18. Jahrhundert*, Stuttgart 2003. Außerdem vgl. Rüdiger Schultka und Josef F. Neumann (Hg.): *Anatomie und Anatomische Sammlungen im 18. Jahrhundert. Anlässlich der 250. Wiederkehr des Geburtstages von Philipp Friedrich Theodor Meckel (1755–1803)*, Berlin 2007. Sowie vgl. Andreas Gormans: *Perspektiven der Zergliederung. Zum Verhältnis von Anatomie und Wissenschaftspraxis in der Frühen Neuzeit*, in: Dominik Groß (Hg.): *Objekt Leiche. Technisierung, Ökonomisierung und Inszenierung toter Körper*, Frankfurt a.M. 2010, S. 137–191.

<sup>16</sup> Überlegungen zum Verhältnis von Medizin und Recht in der Forensik wurden erstmals publiziert in Stephanie Langer: *Schrift, Bild und Stimme. Medien des Gutachtens im Fall Halsmann (1928–1930)*, in: Alexa Geisthövel/Volker Hess (Hg.): *Medizinisches Gutachten. Geschichte einer neuzeitlichen Praxis*, Göttingen 2017, S. 296–317, hier S. 296–299.

<sup>17</sup> Grundlegend vgl. Joseph Vogl: *Für eine Poetologie des Wissens*, in: Karl Richter u.a. (Hg.): *Die Literatur und die Wissenschaften 1770–1930*. Walter Müller Seidel zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1997, S. 107–127. Zu Vogls Ansatz vgl. außerdem Joseph Vogl: *Einleitung*, in: Joseph Vogl (Hg.): *Poetologien des Wissens um 1800*, München 1999, S. 7–16, hier S. 15. *Für eine aktuelle Formulierung vgl. Joseph Vogl: Poetologien*

formulierten Grundannahme, dass Literatur und Wissen zugleich an der Herstellung von kulturellem Wissen beteiligt sind,<sup>18</sup> müssen weitergedacht werden. Für die Wissenschaft gilt, das betonen Borgards und Neumeyer, dass diese keine Wahrheit, keine Objektivität erzeugt, die jenseits von Sprache ist, vielmehr müssen die von der Wissenschaft konstruierten epistemischen Dinge als sprachlich verfasst, als kulturell kontingent und historisch spezifisch begriffen werden.<sup>19</sup> Das bedeutet auch, in der Analyse konkreter Texte nach dem jeweils spezifischen Wissen einer Zeit zu fragen und die Probleme und Unsicherheiten der jeweiligen Epoche herauszuarbeiten, ohne diese als bloße Unkenntnis zu begreifen. Und es bedeutet, sich bewusst zu machen, dass Metaphern wissenschaftliche Texte strukturieren und Wissen generieren.<sup>20</sup> So verlockend es auch sein mag, bedeutet das vor allem, dass es vermieden werden muss, sich in der Beschreibung historischer Gegenstände von gegenwärtigen Metaphern leiten zu lassen. Diese nämlich verstellen den Blick auf das jeweils historisch Spezifische im Wissen vom toten Körper. Stets muss nach den jeder Zeit eigenen rhetorischen Figuren gefragt werden. Gerade seit den 1980ern wird der (tote) Körper in kulturwissenschaftlichen und gedächtnistheoretischen Analysen als Gedächtnis von Gewalt, die sich in den Körper »einschreibt«, und als Gegenstand einer Lektüre begriffen.<sup>21</sup> Eine derartige Lesbarkeitsfantasie ist der Goethe-

---

des Wissens, in: Harun Maye/Leander Scholz (Hg.): Einführung in die Kulturwissenschaft, München 2011, S. 49–71. Zur Poetologie des Wissens vgl. Armin Schäfer: Poetologie des Wissens, in: Roland Borgards u.a. (Hg.): Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar 2013, S. 36–41.

<sup>18</sup> Grundlegend zum Verhältnis von Literatur und Wissenschaft vgl. Roland Borgards und Harald Neumeyer: Der Ort der Literatur in einer Geschichte des Wissens. Plädoyer für eine entgrenzte Philologie, in: Walter Erhart (Hg.): Grenzen der Germanistik. Rephilologisierung oder Erweiterung? Stuttgart 2004, S. 210–222, hier S. 210. Ähnlich und ausführlicher vgl. Roland Borgards: Poetik des Schmerzes. Physiologie und Literatur von Brookes bis Büchner, München 2007, S. 29–40. Außerdem vgl. Nicolas Pethes: Literatur- und Wissenschaftsgeschichte. Ein Forschungsbericht, in: IASL 28/1 (2003), S. 181–231.

<sup>19</sup> Grundlegend vgl. Ludwik Fleck: Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv, hg. von Lothar Schäfer/Thomas Schnelle, Frankfurt a.M. 1980. Zentrale Texte zur Wissenschaftsgeschichte versammelt der Band Michael Hagner (Hg.): Ansichten der Wissenschaftsgeschichte, Frankfurt a.M. 2001.

<sup>20</sup> Vgl. Philipp Sarasin: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, in: Philipp Sarasin: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a.M. 2003, S. 10–60, hier S. 45–46.

<sup>21</sup> Exemplarisch vgl. Dietmar Kamper und Christoph Wulf: Lektüre einer Narbenschrift. Der menschliche Körper als Gegenstand und Gedächtnis von historischer Gewalt, in:

zeit hingegen fremd. In den folgenden Ausführungen soll es deswegen gerade nicht darum gehen, eine ahistorische Theorie der Semiotik des toten Körpers zu erstellen. Es wird also *nicht* danach gefragt, wie die Goethezeit tote Körper »sprechen macht« oder wie sich in der klassischen Moderne eine »Körperschrift« manifestiert. Es geht stattdessen darum, nach einem je spezifischen historischen Wissen und dessen je eigener Rhetorik zu fragen.

Die Ansprüche einer historischen Epistemologie ernst zu nehmen und diese konsequent weiterzudenken,<sup>22</sup> bedeutet auch, die Medien des jeweiligen Wissens zu hinterfragen. Denn es zeigt sich: Die Kulturgeschichte des toten Körpers ist zugleich eine Mediengeschichte. Die Erkenntnisse der forensischen Analyse eines toten Körpers müssen schließlich, erstens, im Gutachten kommuniziert werden. Rechtsmedizinische Gutachten entstehen in einer spezifischen Kommunikationssituation:<sup>23</sup> Sie werden für Richter\*innen verfasst und müssen diese von der Folgerichtigkeit der Erkenntnisse der Obduktion überzeugen. Sie müssen Evidenz erzeugen, die Wahrheit um den in Fokus des Rechts geratenen Todesfall also unmittelbar erfahrbar machen.<sup>24</sup> Das Verhältnis von Evidenz und Medialität ist dabei ein komplexes: Eigentlich schließen sie einander aus. Was medial vermittelt ist, kann nicht unmittelbar vor Augen stehen. Wie Peter Geimer betont, »sind die Instanzen der Vermittlung für die Evidenzerzeugung unabdingbar, müssen im Moment der Evidenzerfahrung aber verborgen werden: [...] *Vermittlung* und *Verbergen* der

---

Dietmar Kamper/Christoph Wulf (Hg.): *Transfigurationen des Körpers. Spuren der Gewalt in der Geschichte*, Berlin 1989, S. 1–7, hier S. 1. Außerdem vgl. Claudia Öhl-schläger und Birgit Wiens (Hg.): *Körper – Gedächtnis – Schrift. Der Körper als Medium kultureller Erinnerung*, Berlin 1997.

<sup>22</sup> Zur historischen Epistemologie vgl. Nicola Gess und Sandra Janßen: Einleitung. Zu einer historischen Epistemologie der Literatur, in: Nicola Gess/Sandra Janßen (Hg.): *Wissens-Ordnungen. Zu einer historischen Epistemologie der Literatur*, Berlin 2014, S. 1–15. Außerdem vgl. Benjamin Gittel: *Historische Epistemologie und Literaturwissenschaft*, in: *Scientia Poetica* 20/1 (2016), S. 290–305. Als paradigmatische Texte vgl. Lorraine Daston/Peter Galison: *Objektivität*, Frankfurt a.M. 2007. Sowie vgl. Hans-Jörg Rheinberger: *Experimentalsysteme und epistemische Dinge. Eine Geschichte der Proteinsynthese im Reagenzglas*, Göttingen 2001. (*Wissenschaftsgeschichte* 6)

<sup>23</sup> Da sie die Rahmenbedingungen dieser Kommunikationssituation kodifizieren, partizipieren auch medizinische Handbücher und juristische Strafprozessordnungen an dieser Kommunikationssituation.

<sup>24</sup> Grundlegend zur Evidenz vgl. Helmut Lethen u.a. (Hg.): *Auf die Wirklichkeit zeigen. Zum Problem der Evidenz in den Kulturwissenschaften. Ein Reader*, Frankfurt/New York: Campus 2015.

*Vermittlung* – das wäre also die Zauberformel der Evidenz.«<sup>25</sup> Genau in diesem Spannungsfeld sind rechtsmedizinische Gutachten angesiedelt. Die in der Obduktion des toten Körpers gewonnenen Erkenntnisse müssen aber auch, zweitens, über dessen Verfall hinaus gespeichert werden. Der tote Körper selbst ist nicht für alle Zeiten verfügbar, deswegen kreist der rechtsmedizinische Diskurs um die Frage, wie sein Gegenstand in Dauerhaftigkeit überführt werden kann. Obduktionsprotokolle und -gutachten müssen – als Teil der Akten – überdauern und den toten Körper für potenzielle spätere Untersuchungen genauso abrufbar machen,<sup>26</sup> wie sie vor Gericht dessen Tod kommunizieren müssen. Nur was zu den Akten genommen wurde, kann schließlich Gegenstand der Verhandlung werden.<sup>27</sup> Damit sind Protokoll und Gutachten Teil der »Medien der Rechtsprechung«, mit denen Cornelia Vismann sich befasst hat.<sup>28</sup> Die Medien der Rechtsprechung unterliegen einem historischen Wandel – und mit ihnen die Aufzeichnungspraktiken und Speicherungstech-

---

<sup>25</sup> Peter Geimer: Vom Schein, der übrig bleibt. Bild-Evidenz und ihre Kritik, in: Helmut Lethen u.a. (Hg.): Auf die Wirklichkeit zeigen. Zum Problem der Evidenz in den Kulturwissenschaften. Ein Reader, Frankfurt/New York 2015, S. 181–218, hier S. 183. Hervorh. im Original. Geimer bezieht sich hier auf folgende Stelle bei Jan-Dirk Müller: »Nicht nur um der ästhetischen Wirkung willen, sondern auch zur Stütze der Wahrheitssuggestion muss evidentia den Eindruck des ›Gemachtseins‹, den Eindruck, bloß Produkt von erlernbaren Verfahren zu sein, verwischen und die Spuren ihrer Vermittlung tilgen.« Jan-Dirk Müller: Evidentia und Medialität. Zur Ausdifferenzierung von Evidenz in der Frühen Neuzeit, in: Helmut Lethen u.a. (Hg.): Auf die Wirklichkeit zeigen. Zum Problem der Evidenz in den Kulturwissenschaften. Ein Reader, Frankfurt/New York 2015, S. 261–289, hier 273.

<sup>26</sup> Vgl. Christoph Hoffmann: Schneiden und Schreiben. Das Sektionsprotokoll in der Pathologie um 1900, in: Christoph Hoffmann (Hg.): Daten sichern. Schreiben und Zeichnen als Verfahren der Aufzeichnung, Zürich/Berlin 2008, S. 153–196, hier S. 154–155. An anderer Stelle heißt es: »Zugespitzt gesagt bildet statt der Leiche auf dem Sektionsstisch die ›Papierleiche‹ des Sektionsprotokolls das Bezugsobjekt weiterer Aussagen. Erstere verschwindet, während Letzteres in die vollen Rechte eines Forschungsgegenstandes eintritt.« Ebd., S. 194. Hoffmann bezieht sich hier zwar auf das Protokoll in der Pathologie, für die Rechtsmedizin gelten seine Ausführungen aber gleichermaßen. Zum Protokollieren und Gutachten in der gerichtlichen Medizin vgl. Katja Geiger: Das Wissen der gerichtlichen Medizin. Erkenntnisinteresse zwischen Naturwissenschaft, Recht und Gesellschaft, dargestellt an der Behandlung des Kindsmordes im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts in Wien, Diss. Univ. Wien 2013, S. 154–270.

<sup>27</sup> Vgl. Christoph Hoffmann: Schneiden und Schreiben, S. 160. Hoffmann betont hier, dass die reproduzierbare, schriftlich fixierte Form der Sektion auf die Anforderungen der gerichtlichen Leichenschau antwortet.

<sup>28</sup> Vgl. Cornelia Vismann: Medien der Rechtsprechung, hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski, Frankfurt a.M. 2011. Außerdem vgl. Cornelia Vismann: Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a.M. 2011.

niken der Rechtsmedizin.<sup>29</sup> So ringt die Goethezeit um die bestmögliche Überführung der am toten Körper gewonnenen Erkenntnisse in Schrift. Die klassische Moderne zweifelt an der Objektivität von Sprache und Schrift und Visualisierungen nehmen eine zunehmend zentrale Rolle ein. In der Gegenwart wiederum firmiert der tote Körper selbst als Speichermedium. Mit dem Sprechen vom genetischen Code wird die Speicherfunktion in den toten Körper internalisiert.<sup>30</sup> Dieser hält nunmehr über Verfall und Verwesung hinaus die Geschichte des eigenen Lebens und Sterbens bereit. Damit wird die Vorstellung einer Evidenz im eigentlichen Sinn verabschiedet: Die Wahrheit der DNS ist nicht mehr offensichtlich. Das Wissen vom toten Körper ist also auch medienspezifisch: Jedes Medium generiert sein eigenes unsicheres Wissen.

Literatur hat eine besondere Affinität zu unsicherem Wissen.<sup>31</sup> Wie genau dieses unsichere Wissen in einzelne Texte eingeht, ist eine Frage, die in jeder Lektüre neu gestellt werden muss. Literatur muss nicht, doch sie kann das Verfasstsein von Wissen aufzeigen und die Fragen und Probleme, die die Wissenschaft sich stellt, an denen sie laboriert und für die sie nach Antworten und Lösungen sucht, gleichfalls und auf ihre eigene Weise. Gerade indem sie in Szene setzt, auf welche Weise Wissen organisiert ist, kann Literatur die Unsicherheit des Wissens vom toten Körper als solche zu lesen geben. Sie kann aber auch Antworten geben, Lösungen entwerfen, die vielleicht aus dem Feld der Wissenschaft hinausfallen, die auf altes Wissen zurückgreifen oder unbekannte Zukünfte in Aussicht stellen.

Im Zusammenhang mit dem toten Körper ist die Unsicherheit, die der Einsatzpunkt von Literatur sein kann, genau genommen eine doppelte: Nicht nur das je zeitgenössische Wissen vom Tod und vom toten

---

<sup>29</sup> Diese Änderungen funktionieren analog zu jenen, die Kittler grundlegend formuliert hat. Vgl. Friedrich Kittler: *Aufschreibesysteme 1800–1900*, 4. vollst. überarb. Aufl., München 2003.

<sup>30</sup> Zum Sprechen vom genetischen »Code« als Metapher vgl. Lily E. Kay: *Who Wrote the Book of Life? A History of the Genetic Code*, Stanford 2000. Außerdem vgl. Philipp Sarasin: *Infizierte Körper, kontaminierte Sprachen. Metaphern als Gegenstand der Wissensgeschichte*, in: Philipp Sarasin: *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt a.M. 2003, S. 191–230, hier S. 219–223.

<sup>31</sup> Die Affinität von Literatur zu nicht gesichertem Wissen betont auch Gamper. Vgl. Michael Gamper: *Einleitung*, in: Michael Gamper/Michael Bies (Hg.): *Literatur und Nicht-Wissen. Historische Konstellationen 1730–1930*, Zürich 2012, S. 9–21. Außerdem vgl. Michael Gamper: *Experimentelles Nicht-Wissen. Zur poetologischen und epistemologischen Produktivität unsicherer Erkenntnis*, in: Michael Gamper (Hg.): *Experiment und Literatur. Themen, Methoden, Theorien*, Göttingen 2010, S. 511–545.



Körper ist unsicher – was den Wissenschaften durchaus bewusst ist –, sondern auch der Tod selbst firmiert seit der Goethezeit als *die* große Unsicherheit. In diesem Sinn formuliert etwa Kant das Dilemma von der (Nicht-)Kommunizierbarkeit des Sterbens 1798 in der Druckfassung seiner *Anthropologie*:

Das *Sterben* kann kein Mensch an sich selbst erfahren (denn eine Erfahrung zu machen, dazu gehört Leben), sondern nur an anderen wahrnehmen. Ob es schmerzhaft sei, ist aus dem Röcheln, oder den Zuckungen des Sterbenden nicht zu beurteilen; vielmehr scheint es eine bloß mechanische Reaktion der Lebenskraft, und vielleicht eine sanfte Empfindung des allmählichen Freiwerdens von allem Schmerz zu sein.<sup>32</sup>

Vom Tod also kann man nichts wissen, denn er ist nie, wie Roland Borgards ausführt, Gegenstand von Erfahrung, sondern immer nur Gegenstand von Beobachtung. Es ist »unmöglich zu sagen, was der Tod ist; es läßt sich lediglich registrieren, wie sich der Tod ›an anderen‹ zeigt. Und weil die sich zeigenden Zeichen des Todes kein sicheres Urteil zulassen, bleiben zur Frage der Todesempfindungen für Kant nur vage Vermutungen, nur ein ›scheint es‹ und ein ›vielleicht‹.«<sup>33</sup> An einer Grenze angesiedelt, die per se unaussprechlich ist, und an der im Laufe des 18. Jahrhunderts mit der von Philippe Ariès in seiner grundlegenden *Geschichte des Todes* beschriebenen Entdeckung des »Tods des Anderen«<sup>34</sup> der Widerspruch von Sprache und Tod zum Topos wird, kreist der forensische Blick auf den toten Körper auch um die Frage nach der Deutbarkeit dessen, was den Sinnen immer schon entzogen ist, und um die Sagbarkeit dessen, was nicht gesagt werden kann.

Änderungen in der Goethezeit, der klassischen Moderne und der Gegenwart strukturieren die folgenden Ausführungen. Die Umbrüche im Wissen vom toten Körper sind jeweils mit Verunsicherungen und Krisenerfahrungen verbunden. Das erste Kapitel setzt im späten 18. Jahrhundert ein, wo es zu einer intensivierten Beschäftigung mit dem physiologischen Wesen von Leben und Tod kommt. Auffällig ist, dass

---

<sup>32</sup> Immanuel Kant: *Anthropologie* in pragmatischer Hinsicht, in: Immanuel Kant: *Werkausgabe*, Bd. 12, hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1980, S. 465.

<sup>33</sup> Roland Borgards: »Kopf ab«. Die Zeichen und die Zeit des Schmerzes in einer medizinischen Debatte um 1800 und Brentanos *Kasperl und Annerl*, in: Gabriele Brandstetter/Gerhard Neumann (Hg.): *Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800*, Würzburg 2004, S. 123–150, hier S. 139.

<sup>34</sup> Philippe Ariès: *Studien zur Geschichte des Todes im Abendland*, übers. von Hans-Horst Henschen, München 1976, S. 43.

an jenem historischen Punkt, an dem man wie vielleicht nie zuvor die Zeichen am toten Körper einer detaillierten Interpretation unterzieht, eine massive Verunsicherung an der Grenze von Leben und Tod Raum greift. Diese betrifft vor allem die Zeichen am toten Körper: Diese gelten als unsicher und mehrdeutig – und als beständig bedroht durch Verwesung. Das zeigt sich auch in den zu analysierenden literarischen Texten. Gottlieb August Meißners Kriminalgeschichte *Mord-Entdeckung durch Träume* handelt von einer Frau, die von ihrem Mann mittels einer unsichtbaren Stichwunde ermordet wird. Der Text führt die mangelnde Lesbarkeit körperlicher Zeichen genauso vor wie die Grenzen aufgeklärter Wissenstechniken, indem er das Einbrechen des Übernatürlichen in die aufgeklärte Praxis inszeniert. Aufklärung bringt hier nämlich nicht die stattfindende Obduktion, sondern die Geistererscheinung der Ermordeten. Auch in Heinrich von Kleists Dramenerstling *Die Familie Schroffenstein* erfolgt die Aufklärung des zentralen Todesfalls über bemerkenswert nicht-aufklärerische Instanzen. Die hexenartige Ursula erklärt den erschlagen gedachten Knaben für ertrunken. Mit dem Tod durch Ertrinken und dem Giftmord greift Kleist zwei Todesarten auf, die als potenziell durch sinnliche Erkenntnis nicht feststellbar gelten. Das Stück kontrastiert dieses unsichere medizinische Wissen mit der juristischen Postulierung des toten Körpers als *Corpus delicti*, von dem unmittelbar auf die Wahrheit der Tat geschlossen werden kann. Auf diese Weise zeigt es das Scheitern der epistemischen Kopplung von Wahrheit und Augenschein in der Untersuchung des toten Körpers. Johann Wolfgang Goethes *Wahlverwandtschaften* wiederum verhandeln vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Wissens vom Tod und vor allem vom Scheintod die Konkurrenz eines aufgeklärten und eines nicht-aufgeklärten Blicks auf den toten Körper. Der Roman ist dabei mit der basalen Frage nach dem epistemischen Status des toten Körpers befasst: Die *Wahlverwandtschaften* laborieren an der Grenze von Leben und Tod und stellen nicht nur die Frage, ab wann ein Körper tot ist, sondern beleuchten darauf aufbauend die Zuschreibungen, die mit einem auf den toten Körper gerichteten Expertenblick verbunden sind. Indem an Ottilies nicht verwesendem Körper medizinischer und religiös-hagiografischer (Experten-)Blick aufeinandertreffen, koppelt der Text das Wissen vom Scheintod an dessen Ursprünge rück und macht die Ambivalenzen, die die Medizin der Zeit beschäftigen, zum eigenen poetologischen Prinzip. Das zweite Großkapitel setzt in der klassischen Moderne ein und zeigt, dass das Wissen vom toten Körper im beginnenden 20. Jahrhundert mit

anderen Fragen befasst ist als in der Goethezeit. Zu dieser Zeit kommt es zu juristischen Änderungen wie der Verankerung der freien Beweiswürdigung, und die Kriminalistik institutionalisiert sich als Wissenschaft. Damit rückt einerseits die Frage nach der Identifizierbarkeit menschlicher Körper in den Fokus der Wissenschaft. Andererseits kommt es zu einer zunehmenden Technifizierung der Forensik, die Konsequenzen auch für forensische Aufzeichnungspraktiken zeitigt. Besonders deutlich wird das, wenn die Literatur der Zeit diese beiden Aspekte gemeinsam verhandelt. Die Vorstellung von der semiotischen Mehrdeutigkeit körperlicher Zeichen, die die Goethezeit bestimmt hat, überdauert dabei in der Literatur. So koppelt Gottfried Benns *Morgue-Zyklus* die Anonymität der toten Körper mit der Verrätselung von deren Todesarten. Der tote Körper selbst bleibt dabei eine Leerstelle – und das hängt zentral mit dem titelgebenden Ort der Gedichte zusammen, mit der Morgue als Ort der Aufbahrung unbekannter toter Körper. Ein gleichfalls nicht identifizierbarer toter Körper steht an zentraler Stelle von Arthur Schnitzlers *Traumnovelle*, die im folgenden Kapitel analysiert wird. Schnitzlers Novelle kreist um die Möglichkeiten und Grenzen von Wahrnehmung und von visueller Erkenntnis. Eine wichtige Rolle kommt dabei dem toten Körper zu, von dem unklar ist, ob er der der Warnerin vom Maskenball ist. Gerade in seiner Unidentifizierbarkeit, in seiner semantischen Uneindeutigkeit ist dieser tote Körper die Fläche, an der die Novelle das Versagen eines technisierten Blicks verhandelt.

Ausgehend von der Feststellung, dass in gegenwärtigen Texten, Filmen und Serien der tote Körper des Opfers nicht allein der Erzählanlass, sondern vielmehr das zentrale Sujet des Erzählens ist,<sup>35</sup> geht das dritte und letzte Großkapitel dem verstärkten Interesse von Literatur, Film und Fernsehen für die Rechtsmedizin seit den ausgehenden 1980ern nach – also zu genau jener Zeit, in der sich der genetische Fingerabdruck als Beweismittel etabliert. Die Suche nach der »Wahrheit« im Inneren des toten Körpers ist Movens zahlreicher gegenwärtiger Kriminalromane, die die technisch-medialen Wissensverfahren neuester forensischer Methoden feiern. Der tote Körper wird dabei zum Medium erklärt, das über Verfall und Verwesung hinaus Informationen speichert und zum Abruf bereithält. Das Sprechen von der Schrift im toten Körper, die von

---

<sup>35</sup> Vgl. Hans Richard Brittnacher: Die Engel der Morgue. Über den Trend zur Forensik im amerikanischen Kriminalroman, in: Bodo Francheschini/Carsten Würmann (Hg.): Verbrechen als Passion. Neue Untersuchungen zum Kriminalgenre, Berlin 2004, S. 101–118, hier S. 109.

Kundigen gelesen wird, und von der Geschichte, die der tote Körper erzählt, wird zum ubiquitären Topos. Um dies aufzuzeigen, wird zunächst Patricia Cornwells *Postmortem* analysiert, der erste und prägende Forensik-Thriller. Der Roman speist seine Tecknikeuphorie aus der Entwicklung des genetischen Fingerabdrucks, reflektiert aber auch die zeitgenössische Diskussion um die negativen Konsequenzen der Genanalyse. *Postmortem* denkt dabei vor allem einen zeitgenössischen Informationsdiskurs konsequent durch. Forensik und Informatik gehen hier eine Verbindung ein, anhand derer die Speicherbarkeit von Informationen und die Fehleranfälligkeit solcher Speicherungsbemühungen verhandelt werden. *Postmortem* macht nicht nur den toten Körper zum Speichermedium, sondern verweist zugleich auf die potenzielle Fehleranfälligkeit von Informationsflüssen und stellt dem wissenschaftsgläubigen Diktum von der Allmacht noch so kleiner forensischer Indizien ein unheilvolles Pendant des Verlusts und der Fälschung entgegen. Thomas Hettches *Der Fall Arbogast* übernimmt die von Cornwell geprägte Metaphorik vom toten Körper als Speicher seiner selbst, kontrastiert diese aber mit der aus der Goethezeit stammenden Vorstellung vom toten Körper als unzugänglicher Leerstelle, die sich jedweden Deutungsbemühungen entzieht. Der Roman präsentiert sich als ebenso offen, wie es der zentrale Todesfall ist, und nähert sich eben jenem aus unterschiedlichen Perspektiven. Jenes Rätsel, um das der Text kreist – Mord oder Unfall, Triebtat oder Versehen, Lustmord oder Liebestod –, wird dabei zum strukturgebenden Moment. Verortet in historischer Distanz zum Entstehungszeitraum, zwischen den 1950ern und den 1960ern nämlich, bezieht sich *Der Fall Arbogast* gleichermaßen auf das gegenwärtig so populäre Genre des forensischen Kriminalromans wie auf dessen Historizität.

Die literarischen Analysen werden von ihren Kontexten gerahmt – auch im Sinne der Architektur des vorliegenden Buchs. Die einzelnen Großkapitel werden anhand von kultur- und wissenshistorischen Fallstudien eingeführt, die paradigmatische Fragen der jeweiligen Zeit aufzeigen. Die beiden nach der Obduktion Kleists 1811 verfassten Texte – das Obduktionsprotokoll und das -gutachten –, die sich in wesentlichen Punkten voneinander unterscheiden, zeigen das komplexe Verhältnis zwischen Richter und (medizinischem) Sachverständigen in der Goethezeit auf: Während ersterer klare Antworten auf juristische Fragen – nach Tathergang und psychischer Disposition – benötigt, weiß zweiterer um die Unsicherheiten in der Analyse des toten Körpers. Aus diesem Spannungsverhältnis entwickelt sich die spezifische Schreibweise des rechtsmedizinischen Gut-

achters. Geschrieben von Medizinerinnen für Juristen, verworfen und neu geschrieben, rezipiert von Journalisten und einer breiten Öffentlichkeit, stehen die medizinischen Gutachten, die zwischen 1928 und 1930 im Fall Halsmann entstehen, für eine mediale und technische Aufrüstung des Gutachtens. Der tote Körper geht in einem Medienverbund von Bild und Text auf, der Evidenz erzeugen soll und dessen Evidenz doch stets prekär, weil immanent vermittelt, ist. Der Fund der Gletschermumie »Ötzi« am Tisenjoch 1991 wiederum steht am Beginn der literarischen Präsenz jenes gegenwärtigen Topos vom toten Körper als Speichermedium. Anhand zweier Texte, die um eine Rekonstruktion von Ötzis Todesursache bemüht sind – wobei ein Text von einem natürlichen Tod ausgeht, der zweite von Mord –, wird aufgezeigt, dass die Rhetorik vom toten Körper als Speichermedium in der Gegenwart auch das medizinische Schreiben und damit das Erkenntnisinteresse der Wissenschaft prägt.

Den Schlusspunkt der einzelnen Großkapitel bilden die bereits erwähnten Ausführungen zu den Exhumierungen von Schillers (angeblichem) Schädel 1826, 1911 und 2008. In der wechselvollen Geschichte der Suche nach Schillers Schädel zeigt sich, wie sich jeweils neues Wissen am als genial stilisierten Schädel erprobt, um die eigene Deutungshoheit vorzuführen. Da sich im Sprechen über Schillers Schädel die unterschiedlichsten Diskurse über den toten Körper an einem Punkt vereinigen, bietet Schillers Schädel sich wie kaum ein anderes diskursives Konstrukt – als solches erweist er sich letztlich – an, um die mit dem toten Körper verbundenen Aufzeichnungspraktiken in ihrer jeweiligen Aktualität nachzuvollziehen. Den Kapiteln über Schillers Schädel kommt damit auch die Aufgabe zu, die Reflexionen zur Mediengeschichte des toten Körpers zu bündeln.

Der Fokus auf die drei Zeiträume Goethezeit, klassische Moderne und Gegenwart ermöglicht es, sowohl die Änderungen als auch die Kontinuitäten im forensischen Wissen sowie in den Aufzeichnungspraktiken und Speicherungstechniken der Rechtsmedizin herauszuarbeiten. Eine kulturwissenschaftlich orientierte Literaturwissenschaft muss Literatur dabei in einem Gefüge von Wissenspraktiken lesen, die sich auch auf andere Artefakte und Gegenstände erstrecken. Die vorliegende Untersuchung ist darum mehr als ein reiner Beitrag zur Literatur- oder Wissensgeschichte. Sie fragt nach den historischen Bedingungen, unter denen etwas zum Medium wird, das Evidenz erzeugt. Und sie fragt nach dem Verhältnis von Literatur und Wissen, wobei sie der Grundannahme folgt, dass Literatur eine besondere Affinität zum Unsicheren hat – diesem Unsicheren jedoch auf ganz unterschiedliche Weise begegnen kann.

## Die Grenzen der Aufklärung: Fokus Goethezeit

In der Goethezeit etabliert und konsolidiert sich der moderne forensische Blick auf den toten Körper. Dies ist die Zeit, in der die universitäre Medizin im Allgemeinen und die gerichtliche Arzneikunde im Besonderen institutionalisiert werden. Aufgabe der letzteren ist es, Licht ins Dunkel des toten Körpers zu bringen. Die gerichtliche Arzneikunde definiert sich als »die der Rechtspflege vorleuchtende Medizin; d.i. ein Inbegriff von Kenntnissen aus der sämtlichen Arzneiwissenschaft, welche nöthig sind, um streitige Gegenstände des Rechts, die nur der Naturforscher oder der Arzt zu untersuchen fähig ist, aufzuhellen.«<sup>1</sup> Aufgabe der gerichtlichen Arzneikunde ist demnach »die Untersuchung eines lebendigen, oder todten menschlichen Körpers«,<sup>2</sup> wenn dieser in den Fokus des Rechts gerät. Im Zusammenhang mit gewaltsamen Todesfällen, aber auch Verletzungen, zweifelhaften Geburtsfällen, zweifelhaften Krankheiten (wozu auch der Wahnsinn zählt) oder Zweifel über das Zeugungsvermögen<sup>3</sup> ist die Expertise der gerichtlichen Arzneikunde gefragt.<sup>4</sup> Die gerichtliche Arzneikunde hat Anteil an zahlreichen Änderungen im Wissen der Zeit.<sup>5</sup> In ihrem Bezug zum Recht partizipiert sie an den umfassenden Rechtsreformen des ausgehenden 18. Jahrhunderts.<sup>6</sup> Bis ins

---

<sup>1</sup> Johann Daniel Metzger: *Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, Königsberg/Leipzig 1793, S. 6–7.

<sup>2</sup> Johann Peter Brinckmann: *Anweisung für Ärzte und Wundärzte, um bey gerichtlichen Untersuchungen vollständige *Visa Reperta* zu liefern, und wie die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der erstern das Gehörige beobachtet wurden*, Frankfurt/Leipzig 1783, S. 13.

<sup>3</sup> So die Titel einiger Kapitel in Metzgers *System der gerichtlichen Arzneikunde*. Vgl. Johann Daniel Metzger: *System*, S. XII–XVI.

<sup>4</sup> Albrecht von Haller definiert den Umfang der gerichtlichen Arzneiwissenschaft folgendermaßen: »Der Gegenstand dieser Wissenschaft ist theils der menschliche Körper, theils sind es alle Producte der Natur, die Wirkung oder Beziehung auf denselben haben.« Albrecht von Haller: *Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, aus einer nachgelassenen lateinischen Handschrift übersetzt*, Bd. 1, Bern 1782, S. 25.

<sup>5</sup> Exemplarisch zu den oft betonten Änderungen »um 1800« vgl. Maximilian Bergengruen u.a.: *Einleitung: Sexualität, Recht, Leben*, in: Maximilian Bergengruen u.a. (Hg.): *Sexualität – Recht – Leben. Die Entstehung eines Dispositivs um 1800*, München 2005, S. 7–17.

<sup>6</sup> Grundlegend zur Entwicklung des Strafrechts bis ins frühe 19. Jahrhundert vgl. Eberhardt Schmidt: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. völlig durchgearb. und veränderte Aufl., Göttingen 1965. Außerdem vgl. Hermann Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2: *Neuzeit bis 1806*, Karlsruhe 1966, S. 406–455.

ausgehende 18. Jahrhundert nämlich gilt die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die v.a. das Inquisitionsverfahren kodifiziert. Im Inquisitionsverfahren ermittelt die Obrigkeit von Amts wegen gegen einen Verdächtigen; Ermittlung und Rechtsprechung liegen in der *Carolina* bei denselben Personen.<sup>7</sup> Verurteilt werden kann ein Täter nur durch ein Geständnis, das auch unter der Folter ermittelt werden kann, oder aber aufgrund der Aussage zumindest zweier zuverlässiger Zeugen. Im Lauf des 18. Jahrhunderts aber wird zunehmend Kritik am geheimen und schriftlichen Inquisitionsprozess und seinen Praktiken der Wahrheitsfindung laut.<sup>8</sup> Diese Kritik am Inquisitionsprozess spitzt sich mit der Abschaffung der Folter – in Preußen 1740 für alle Strafverfahren außer bei schweren Verbrechen, 1754 auch bei diesen – zur Krise dieser Verfahrensform zu: »Einerseits gerät sie durch die aufklärerische Forderung nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege politisch unter Druck, andererseits verliert sie durch die Abschaffung der Folter einen entscheidenden Bestandteil ihres Beweissystems.«<sup>9</sup>

Da es nunmehr unmöglich ist, ein Geständnis per Folter zu erzwingen, stellt sich die Frage nach alternativen Praktiken der Evidenzproduktion und damit nach der Beweiskraft von Indizien und den Möglichkeiten eines freiwilligen Geständnisses. An der sich daraufhin vertiefenden Krise des Beweissystems hat auch die gerichtliche Arzneikunde insofern Anteil, als dass der obduzierende Arzt »als Aufklärer«<sup>10</sup> für den Richter schreibt, was zur »Aufhellung des vorstehenden Rechtshandels zu schließen ist«,<sup>11</sup> dieser jedoch angehalten ist, »Obduktionsatteste[n]

---

<sup>7</sup> Ausführlich zum Strafverfahren nach der *Carolina* vgl. ebd., S. 406–418. Außerdem vgl. Alexander Ignor: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der *Carolina* Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn u.a. 2002, S. 60–82. Zur *Carolina* vgl. außerdem Elmar Geuss: Mörder, Diebe, Räuber: Historische Betrachtungen des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichstrafgesetzbuch, Berlin 2002, S. 26–103. Auch das ältere Akkusationsprinzip, wonach nicht die Obrigkeit von Amts wegen in Strafsachen ermittelt, sondern zunächst eine Anzeige des Betroffenen oder dessen Angehöriger erfolgt, findet neben dem Inquisitionsprinzip Eingang in die *Carolina*. Vgl. Alexander Ignor: Geschichte, S. 43–44.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 153–174. Der grundlegende zeitgenössische Text zu dem Thema ist Cesare Beccaria: Über Verbrechen und Strafen, nach der Ausgabe von 1766 übers. und hg. von Wilhelm Alff, Frankfurt a.M. 1966.

<sup>9</sup> Thomas Weitin: Zeugenschaft, S. 9. Ausführlich zur Krise des Inquisitionsprozesses vgl. ebd., S. 60–73. Außerdem vgl. Thomas Vombaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin/Heidelberg 2009, S. 32–35.

<sup>10</sup> Johann Peter Brinckmann: Anweisung, S. 12.

<sup>11</sup> Johann Daniel Metzger: System, S. 26.

oder Gutachten der gerichtlichen Ärzte nicht blinden Glauben<sup>12</sup> zu schenken.

Als medizinische Teildisziplin hat die gerichtliche Arzneikunde darüber hinaus Anteil an den umfassenden Änderungen und Neuerungen im medizinischen Wissen des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Man setzt sich intensiv mit dem physiologischen Wesen von Leben und Tod auseinander. Dabei kommt es zu einer Neudefinition biologischer Prozesse,<sup>13</sup> im Zuge derer etwa die zuvor scharfe Grenze zwischen Leben und Tod zunehmend aufgelöst und als allmählicher Übergang konzipiert wird. Diese Konzeption macht es schwierig, Zeichen am toten Körper eine klare Bedeutung zuzuweisen, die Frage, ab wann jemand tot ist und welche Zeichen das mit Sicherheit belegen, beschäftigt die Zeit intensiv. Der tote Körper ist zunehmend Gegenstand einer semiotischen Krise,<sup>14</sup> die sich auf weitere Bereiche erstreckt als auf die Frage nach der Grenze von Leben und Tod. Die Zeichen am toten Körper werden als mehrdeutig erfahren, eine eindeutige Definition – die im Hinblick auf juristische Fragestellungen nach Schuld und Unschuld aber zentral sind – ist kaum möglich.<sup>15</sup> Vor allem um die Zeichen einiger Todesarten entbrennt eine hitzige Diskussion: Wie lässt sich sicher feststellen, ob jemand vergiftet wurde? Wie kann man die Todesursache einer im Wasser gefundenen Leiche eruieren? Wurde ein tot gefundenes Neugeborenes nach der Geburt ermodert oder kam es tot zur Welt?

Erschwerend hinzu kommt, dass der tote Körper als stets von der Verwesung bedroht, d.h. als vergänglich, erfahren wird: Die ohnehin schon schwer zu deutenden Zeichen am toten Körper sind nur in einem kurzen Zeitraum zugänglich. Deswegen stellt sich die Frage nach einer ge-

---

<sup>12</sup> Ebd., S. 23.

<sup>13</sup> Zu physiologischen Untersuchungen an der Grenze von Leben und Tod, im Zuge derer diese Grenze zunehmend verwischt, vgl. Roland Borgards: Kopf ab. Außerdem vgl. Peter Hanns Reill: *Death, Dying and Resurrection in late Enlightenment Science and Culture*, in: Hans Erich Bödeker u.a.: *Wissenschaft als kulturelle Praxis, 1750–1900*, Göttingen 1999, S. 255–274.

<sup>14</sup> Vgl. Eva Horn: *Trauer schreiben. Die Toten im Text der Goethezeit*, München 1998, S. 70. Zur medizinischen Semiotik, die sich der Suche nach der inneren Wahrheit der Krankheit mittels Rückschlusses von Symptomen, also im Akt der Interpretation von Krankheitszeichen widmet, vgl. Rita Wöbkemeier: *Erzählte Krankheit. Medizinische und literarische Phantasien um 1800*, Stuttgart 1990, S. 120–121. Die medizinische Semiotik ist jedoch dezidiert auf den lebenden, nicht auf den toten Körper bezogen.

<sup>15</sup> Roland Borgards hat die Unsicherheit der Zeichen am toten Körper um 1800 anhand der Debatte um den Enthauptungsschmerz herausgearbeitet. Vgl. Roland Borgards: *Poetik*, S. 341–392.



eigneten Speicherung der am toten Körper gewonnenen Erkenntnisse. In erster Linie bedeutet das eine Überführung in Schrift. Dem *visum repertum*, dem Obduktionsgutachten, wird deswegen in den Ausführungen zur gerichtlichen Arzneikunde große Aufmerksamkeit geschenkt, muss es doch im Falle etwaiger erneuter Untersuchungen alle Informationen auch für den Zeitraum nach der Beisetzung des toten Körpers bereithalten.

Das Erkenntnisinteresse und die Verfahrensweise, aber auch die Probleme der gerichtlichen Arzneikunde in der Goethezeit, sollen zunächst anhand der Obduktionsberichte nachvollzogen werden, die nach Kleists Selbstmord entstanden sind. Anschließend werden auf dieser Basis literarische Texte in den Blick genommen, die die grundlegenden Unsicherheiten im Wissen vom toten Körper ausloten. Alle drei Texte verhandeln dabei auf je eigene Art die Polyvalenz von (Körper-)Zeichen. Gottlieb August Meißners *Mord-Entdeckung durch Träume* reflektiert anhand einer unsichtbaren Wunde und mehrdeutiger Flecken die Grenzen medizinischer Semiotik und stellt Leichenschau und Gespenstererscheinung einander als Erkenntnisprinzipien gegenüber. Heinrich von Kleists *Familie Schroffenstein* laboriert an der (Nicht-)Erkennbarkeit von Todesursachen, die am toten Körper nicht sichtbar werden, und koppelt diese mit einer sich selbst perpetuierenden Verdachtslogik. Johann Wolfgang Goethes *Wahlverwandtschaften* schließlich nehmen die Grenze von Leben und Tod in den Blick und zeigen diese als Gegenstand zunehmender Verunsicherung. Das abschließende Kapitel über die Exhumierung von Schillers Schädel zeigt, dass die Bedrohung der Integrität des toten Körpers durch die Verwesung vor allem eines zeitigt: Schrift.

## Obduktionsgutachten und Zeugenaussagen: Der Fall Kleist

Am 21. November 1811 erschießt am kleinen Wannsee bei Berlin Heinrich von Kleist erst Henriette Vogel und anschließend sich selbst. Die Ereignisse, die dieser Tat vorangegangen sind, lassen sich aus dem Aktenmaterial nachvollziehen, das in der Untersuchung des Falls entstanden ist.<sup>16</sup> Am 20. November mieten Kleist und Vogel sich in einem

---

<sup>16</sup> Das Aktenmaterial hat sich im Nachlass von Marie von Kleist erhalten und wurde vollständig von Georg Minde-Pouet herausgegeben. Neben den Ermittlungsprotokollen, dem Obduktionsbericht und den Zeugenaussagen verzeichnen diese Akten einige

Gasthaus ein, wo sie dem Wirtsehepaar Stimming und dessen Personal durch ihre gelöste, geradezu übermütige Stimmung auffallen. Sie essen zu Abend, verlangen Schreibutensilien und verbringen die Nacht Briefe schreibend und in ihren Zimmern auf und ab gehend. In ihren Briefen kündigen sie ihren Tod als bereits geschehen an – Henriette Vogel schreibt, »[...] wir beide, nehmlich der bekannte Kleist, und ich, befinden uns bey *Stimmings* auf dem Wege nach *Potsdam*, in einem sehr unbeholfenen Zustande, indem wir *erschossen* da liegen [...]«<sup>17</sup> –, treffen Vorkehrungen für den Fund ihrer Leichen, für ihre Bestattung und bitten darum, allfällige Rechnungen zu begleichen und noch nicht abgesandte Briefe ihren Adressaten zuzustellen.<sup>18</sup> Am folgenden Nachmittag wünschen Kleist und Vogel am Seeufer Kaffee zu trinken. Sie lassen einen Tisch und zwei Stühle bringen und verlangen einen Bleistift. In einer Kaffeetasse überreichen sie der Tagelöhnerin Dorothe Louise Riebisch die Bezahlung für den Kaffee und bitten sie, die Tasse ausgewaschen zurückzubringen. Als sie ein Stück entfernt ist, hört sie zwei Schüsse, die sie für ein übermütiges Spiel hält. Wenig später findet sie Kleist und Vogel tot.

Mit dem Fund der Leichen beginnt die lange Geschichte der Interpretation von Kleists Tod.<sup>19</sup> Der Fall Heinrich von Kleist und Henriette

---

der Abschiedsbriefe Kleists und Vogels sowie Rechnungen über die in der Ermittlung angefallenen Kosten.

<sup>17</sup> Georg Minde-Pouet (Hg.): *Kleists letzte Stunden*, Teil I: Das Akten-Material, Berlin 1925, S. 20. Hervorh. im Original. In der Folge werden Zitate aus dem Aktenmaterial direkt im Fließtext mit der Sigle AM angeführt.

<sup>18</sup> Zu diesem System von Briefen, die Vergangenes behandeln und zugleich über den eigenen Tod hinaus in die Zukunft weisen, vgl. Bettine Menke: *Die Worte und die Wirklichkeit*, anlässlich der Frage nach ›Literatur und Selbstmord‹, am Beispiel Heinrich von Kleists, in: *KJB* (2004), S. 21–41, hier S. 22–24.

<sup>19</sup> Bis heute beschäftigt Kleists Tod die Forschung. Von psychologischen Analysen abgesehen, die Kleists Texte von dessen Suizid her lesen, lässt auch ein Interesse am konkreten Akt seines Todes ausmachen. Zu derartigen psychoanalytisch orientierten Ansätzen vgl. Karl Heinz Bohrer: *Kleists Selbstmord*, in: Walter Müller-Seidel (Hg.): *Kleists Aktualität. Neue Aufsätze und Essays 1966–1978*, Darmstadt 1981, S. 281–306. Am 12.10.2000 fand in Berlin eine Podiumsdiskussion statt zum Thema ›Kleists letzte Inszenierung‹, die im Zeichen des – u.a. auch mit Methoden der Psychoanalyse betriebenen – Versuchs steht, Kleists Tod zu verstehen. Vgl. Günter Blamberger u.a.: *Kleists letzte Inszenierung. Podiumsdiskussion in der Akademie der Künste in Berlin, 12.10.2000*, in: *KJB* (2001), S. 245–264. Einige Texte beschäftigen sich auch konkret mit den Leichen Kleists und Vogels. Irmela Marei Krüger-Fürhoff erinnert deren Haltung etwa an die von Duellkombatanten, aber auch an einen inszenierten Liebestod. Vgl. Irmela Marei Krüger-Fürhoff: *Der versehrte Körper. Revisionen des klassizistischen Schönheitsideals*, Göttingen 2001, S. 181. Die vielleicht am stärksten diskutierte

Vogel ist ein spektakulärer, der schon von Zeitgenossen rezipiert wird, wirft er doch als Fall von Mord und Selbstmord besonders vehement die Frage nach dem »Warum« auf.<sup>20</sup> Wo auf der einen Seite für Verständnis für den besonderen Seelenzustand des Künstlers geworben und Erhabenes in der Tat gesehen wird – »Es ist von einer Tat die Rede, wie sie nicht alle Jahrhunderte gesehen haben, und von zwei Menschen, die nicht mit einem gewöhnlichen Maßstab gemessen werden können«<sup>21</sup>, heißt es in der Todesanzeige von Ernst Friedrich Peguilhen, dem Testamentsvollstrecker von Kleist und Vogel –, wird auf der anderen Seite dieser Zugang zur als Verbrechen verstandenen Tat auf das Schärfste verurteilt.<sup>22</sup> Peguilhens Perspektive auf die Tat wird in folgenden Zeitungsmeldungen angegriffen. Dabei wird immer wieder betont, dass es

---

These der letzten Zeit stammt aus Peter Michalziks Kleist-Biographie, in der er meint, dass Kleist im Tod das Gemälde *Sterbende heilige Maria Magdalena* von Simon Vouet nachstelle, das ihn 1807 in Châlons sehr beeindruckt und in dem er die Seligkeit im Tod erkannt habe; die Leiche von Henriette Vogel habe Kleist sogar dementsprechend arrangiert. Vgl. Peter Michalzik: Kleist. Dichter, Krieger, Seelensucher. Biographie, Berlin 2011, S. 465–466. In einer Rezension verwirft Klaus Müller-Salget diesen Ansatz. Vgl. Klaus Müller-Salget: Henriette Vogel als sterbende heilige Magdalena? Eine Klarstellung, in: KJB (2011), S. 163–164. Michalzik antwortet mit einer genauen, auf den Wortlaut der Zeugenaussagen sich stützenden erneuten Formulierung seiner These. Vgl. Peter Michalzik: Wie Kleist und Henriette Vogel als Tote sich befanden. Eine Vergegenwärtigung, in: KJB (2012), S. 381–385. Auf diese erneute Bekräftigung Michalziks folgt eine Replik Müller-Salgets, der ebenfalls unter Bezugnahme auf die Beschreibungen der toten Körper seine Ablehnung von Michalziks Ansatz noch einmal betont. Vgl. Klaus Müller-Salget: Antwort an Peter Michalzik, in: KJB (2012), S. 386–382. Die Debatte zwischen Michalzik und Müller-Salget zeigt deutlich die Schwierigkeiten, die exakte Position der Leichen dem *visum repertum* und den Zeugenaussagen zu entnehmen.

<sup>20</sup> Ich verwende, Harald Neumeyers Überlegungen darin folgend, in meinen Ausführungen den Begriff des »Selbstmords«, da dieser – anders als die Termini »Suizid« und »Freitod« – der in der zeitgenössischen Debatte gebräuchliche Begriff ist. Vgl. Harald Neumeier: Anomalien, Autonomien und das Unbewusste. Selbstmord in Wissenschaft und Literatur von 1700 bis 1800, Göttingen 2009, S. 9, Fußn. 2. Zum Selbstmord-Diskurs im 18. und 19. Jahrhundert vgl. außerdem Ursula Baumann: Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar 2001, S. 43–226. Außerdem vgl. Georges Minois: Geschichte des Selbstmords, übers. von Eva Moldenhauer, Düsseldorf/Zürich 1996, S. 263–436.

<sup>21</sup> Peguilhens Anzeige. Vossische und Spencersche Zeitung, 26. und 28. Nov. 1811, in: Helmut Semdner (Hg.): Heinrich von Kleists Lebensspuren. Dokumente und Berichte der Zeitgenossen, 7. erw. Neuaufl., München 1996, S. 480–481. Zu Peguilhens Anzeige und der folgenden Kritik vgl. Ursula Baumann: Geschichte des Suizids, S. 146–149.

<sup>22</sup> Nachvollziehen lässt sich die folgende journalistische Diskussion in Helmut Semdner (Hg.): Heinrich von Kleists Nachruhm. Eine Wirkungsgeschichte in Dokumenten, München 1997, S. 17–72. Zur Rezeption vgl. Irmela Marei Krüger-Fürhoff: Körper, S. 187. Zu den zeitgenössischen Reaktionen vgl. außerdem Peter Goldammer: Der

Kleist *als Dichter* war, der zu solch einer Tat fähig war und dass Vogel durch die übergroße Verehrung der neuen ästhetischen Schule dazu hatte verleitet werden können.<sup>23</sup> Damit steht die Diskussion ganz im Zeichen des zeitgenössischen kulturellen Wahrnehmungsparadigmas des Selbstmords, das sich, wie Harald Neumeyer herausgearbeitet hat, zwischen den beiden Polen »autonomer Akt« und »sündhaftes Vergehen« abspielt.<sup>24</sup>

Aus dem im Fall Kleist und Vogel entstandenen Aktenmaterial lassen sich zwei Geschichten herauslesen: Zunächst ist das die bereits ausgeführte Geschichte des Todes Heinrich von Kleists und Henriette Vogels, vor allem aber ist es die – an dieser Stelle interessierende – Geschichte vom Gang der Ermittlung, die mit dem Fund der Leichen beginnt.<sup>25</sup> Diese Geschichte wird in einem ersten Schritt nachvollzogen. Anhand der Ermittlung im Fall Kleist und Vogel wird dabei aufgezeigt, an welchen Fragen die gerichtliche Arzneykunde der Goethezeit laboriert, wie sie rechtlich kodifiziert wird und welche Texte sie hervorbringt. Dabei wird auch die bis heute im Wesentlichen gleich gebliebene Praxis des modernen forensischen Blicks herausgearbeitet.

So sehr die Untersuchung im Fall Kleist und Vogel nach rechtlich reglementierten Abläufen vonstattengegangen ist, so sehr zeigt sich doch, dass medizinisches Wissen und juristische Fragestellung in einem Span-

---

Mythos um Heinrich von Kleist, in: Walter Müller-Seidel (Hg.): Kleists Aktualität. Neue Aufsätze und Essays 1966–1978, Darmstadt 1981, S. 232–250, hier S. 233.

<sup>23</sup> Vgl. Jens Bisky: Kleist. Eine Biographie, Berlin 2007, S. 465–466. So ist etwa in einem Artikel in der *Allgemeine[n] Moden-Zeitung* vom 3. Dezember 1811 die Rede von einer »höchst sonderbare[n] und schauderhafte[n] Begebenheit, die umso mehr eine allgemeine Sensation gemacht hat, als sie die Besorgnis derjenigen zu bestätigen scheint, die unzufrieden mit dem Geiste, der in unserer neuesten schönen Literatur vorherrschend zu werden droht, davon nur Unheil prophezeiten.« Helmut Semdner: Nachruhm, S. 20.

<sup>24</sup> Vgl. Harald Neumeyer: Selbstmord, S. 51–61. Als zweites, v.a. um 1800 virulentes Kontrastpaar in der Wahrnehmung des Selbstmords, nennt er »Individuelles Recht vs. Biopolitischer Verstoß«. Vgl. ebd., S. 61–72. In diesem Sinne sagt Feuerbach über den Selbstmord: »Das Recht der freyen Disposition selbst über das Leben hört auf mit dem Eintritt in den Staat. Der Bürger verpflichtet seine Kräfte und sein Leben zur Mitwirkung für den öffentlichen Zweck. Er darf daher so wenig dem Staate durch Selbstmord sich entziehen als er sonst einseitig seinen Bürgervertrag aufheben kann.« Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Rechts, Gießen 1801, S. 214–215.

<sup>25</sup> Diese beiden Geschichten sind analog zu denen, die Richard Alewyn für den Detektivroman herausgearbeitet hat. Vgl. Richard Alewyn: Anatomie des Detektivromans, in: Jochen Vogt (Hg.): Der Kriminalroman. Poetik – Theorie – Geschichte, München 1998, S. 52–72, hier S. 53.

nungsverhältnis zueinander stehen. Die beiden im Zuge der Untersuchung von Kleists Leiche entstandenen Texte, das Protokoll und das *visum repertum*, unterscheiden sich nämlich nicht nur hinsichtlich der Verfasser – ersteres stammt von einem Juristen, zweiteres von einem Arzt –, sondern auch in wesentlichen Punkten ihres Arguments. Das *visum repertum* deutet die Zeichen am toten Körper anders als das Protokoll und zwar, weil es die – rechtliche – Frage nach der Ursache für Kleists Tat beantworten muss. In einem zweiten Schritt wird darum das Spannungsverhältnis von Medizin und Recht nachvollzogen: Während die Medizin um die Unsicherheit ihres Wissens weiß, fordert das Recht eindeutige Antworten auf seine Fragen nach Tathergang und Schuld. Dieses Spannungsverhältnis ist eine der zentralen Konfliktlinien in der gerichtlichen Arzneykunde der Goethezeit und geht auch in Meißners *Mord-Entdeckung durch Träume* und Kleists *Familie Schroffenstein* ein.

Medien des Gutachtens: Protokoll und *visum repertum*

Die *Preussische Criminalordnung* von 1805 regelt den Gang der Ermittlung eines unnatürlichen Todesfalls genau. Plötzliche, unerwartete und ungesehene Todesfälle müssen, so heißt es dort, sofort angezeigt werden:

Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken sogleich [...] gemeldet werden.<sup>26</sup>

So geschieht es auch im Fall Kleist und Vogel: Beim Königlich Preussischen Policey Rath Meyer geht am frühen Morgen des 22. November 1811 die Meldung ein, »daß sich jenseits Wilhelmsbrück [...] eine fremde Mannsperson und eine Dame erschossen hätten.« (AM 8) Meyer verständigt daraufhin den Königlichen Hof Fiscal Felgentreu, der als Justitiarius des entsprechenden Gebiets als Inquirent fungieren und die folgende Untersuchung leiten wird. Das Verfahren geht schriftlich und

---

<sup>26</sup> Adolph Julius Mannkopff (Hg.): Preussisches Criminalrecht in einer Zusammenstellung der Criminalordnung und des zwanzigsten Titels zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts. Erster Theil: Preussische Criminalordnung in einer Zusammenstellung mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen. Unter Benutzung der Acten, Berlin 1839, § 149.

geheim vonstatten. Deswegen übermittelt Felgentreu nach seiner Untersuchung die entsprechenden Akten dem zuständigen Justizkollegium. Dieses fällt sein Urteil ausschließlich auf der Grundlage der Akten. Eine Mitwirkung an der Urteilsfällung ist dabei dem Inquirenten nur dann gestattet, wenn er die einzige Gerichtsperson des zuständigen Gerichts ist.<sup>27</sup>

In der Untersuchung eines Todesfalls kommt dem Augenschein, der »eigene[n] Sinnenerkenntnis des Richters von einer die Ausübung der Strafgewalt bestimmenden Thatsache«<sup>28</sup> eine zentrale Rolle zu. Dieser gilt nämlich, so Anselm Feuerbach, als Beweis, als »Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache, in so ferne dieselbe durch eine volle Gewissheit begründet wird.«<sup>29</sup> Der Inquirent – in diesem Fall also Felgentreu – »muß da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung von den das Verbrechen bezeichnenden Umständen sich überzeugen.«<sup>30</sup> Der Augenschein des Inquirenten erstreckt sich auch auf den toten Körper.<sup>31</sup> Nach Feuerbach ist die Leichenschau, bei der

---

<sup>27</sup> Zum Strafprozessrecht der Preußischen Criminalordnung von 1805 vgl. Eberhardt Schmidt: Strafrechtspflege, S. 271–273.

<sup>28</sup> Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch, S. 474.

<sup>29</sup> Ebd., S. 471.

<sup>30</sup> Criminalordnung, § 134.

<sup>31</sup> In seiner Lehre vom Beweise definiert Mittermaier 1834 als Beweismittel »jenes Mittel, welches im Stande ist, die Gewissheit zu liefern« und sieht als solches neben dem »richterlichen Augenschein«, bei dem »der Richter auf seine eigene sinnliche Beobachtung sich stützen kann«, als eine zweite Art des Beweises »den Beweis durch Sachverständige«. Er widerspricht der Subsumtion des Sachverständigenbeweises unter den Augenschein, denn diese beruhe auf der Vorstellung, »dass der Richter eigentlich den Augenschein vornimmt und blos die kunstgeübten Sachverständigen gleichsam als Gehülfen sich beizieht, durch welche er seine Sinne bewaffnet, um das zu beobachten, was er durch die einfache sinnliche Beobachtung nicht erkennen könnte; allein es ergibt sich leicht, dass diese Vorstellungsweise nicht gegründet ist; denn selbst in Fällen, wo die Sachverständigen beobachten sollen, z.B. über die Tiefe der Wunden, über die Beschaffenheit der Ränder der Wunde etc. ist es nicht der Richter welcher beobachtet, welcher ohnehin keinen sehr aufmerksamen Zuschauer bei solchen Sektionen abgiebt, sondern es ist der Sachverständige, welcher oft durch seine kunstmässig angewandten Mittel zur Beobachtung gelangt und nun sein Resultat dem Richter mitteilt. Da aber nicht die blosse Beobachtung, sondern das Gutachten der Sachverständigen es ist, welches der Richter verlangt, so passt darauf noch weniger die Ansicht, dass der Richter der eigentlich Beobachtende sei; der Richter hat doch gar keinen Anteil daran, wenn der Sachverständige ausspricht, dass die Wunde tödtlich sei, oder dass der Getödtete durch Gift umgekommen wäre. [...] [N]ur in den Fällen, in welchen die Sachverständigen Thatsachen beobachten, welche zugleich der Richter beobachtet hat, liegt der Grund des Vertrauens auch darin, dass der Richter in seinen Sinnen eine Bürgschaft der Wahrheit der Angaben der Sachverständigen hat; in den übrigen Fällen beruht die Beweiskraft der Sachverständigen teils in der sinnlichen